

wenn er nur die gegenüberstehenden Interessen pflichtmäßig berücksichtigt und nicht gegen den Willen des Gefährdeten handelt; gegen den Willen handelt er nicht schon dann, wenn die Einwilligung des Gefährdeten nicht erklärt ist, sondern nur, wenn der entgegenstehende Wille festgestellt ist und der Arzt diesen entgegenstehenden Willen kannte oder doch vermutete; bloßes Kennenmüssen genügt hier nicht, um die Berufung auf Nothilfe auszuschließen (vgl. Denkschrift S. 38). Handelt er in der bezeichneten Weise gegen den Willen, so entfällt die Berufung auf Nothilfe, aber auch in diesem Falle greifen gegen den Arzt nicht die Bestimmungen über Körperverletzung Platz, sondern er macht sich nur der eigenmächtigen Heilbehandlung nach § 313 schuldig (siehe oben unter Nr. 1). Handelt es sich aber um Einleitung einer Frühgeburt oder um Perforation, so ist der nicht gegen den Willen der Schwangeren tätig werdende Arzt durch die Bestimmung über den Notstand geschützt, mag auch die Schwangere nicht zu seinen Angehörigen zählen. Handelt er aber hier gegen den Willen der Schwangeren, entfällt also die Berufung auf Notstand, so bleibe in diesem Falle noch eine strafbare Abtreibung oder Tötung übrig, da es sich nicht um eine Heilbehandlung im Sinne des § 313 handelt (Denkschrift S. 238).

3. Um auch diesen letzten Rest einer unangemessenen strafrechtlichen Würdigung ärztlicher Nothilfe zu beseitigen, bestimmt der Entwurf in § 288: **Wer gegen den Willen einer Schwangeren ihre Frucht oder ihr in der Geburt begriffenes Kind tötet, um von ihr eine nicht ander abwehrbare schwere Gefahr für Leben oder Gesundheit abzuwenden, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.** Den lediglich aus medizinischer Indikation zur Rettung der Mutter tätig werdenden Arzt, der, weil er gegen den Willen der Schwangeren handelt, durch die Notstandsbestimmung nicht geschützt ist, soll sonach nicht die entehrende Strafe der Abtreibung oder gar der Lohnabtreibung treffen, sondern nur die mildere Strafe des § 288. Hat der Arzt den entgegenstehenden Willen der Schwangeren weder gekannt noch vermutet, so bleibt ihm, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Nothilfe gegeben sind, die Berufung auf diese übrig, da es hier — anders wie bei § 313 (s. o.) — zum Handeln gegen den Willen nicht ausreicht, daß der Arzt einen entgegenstehenden Willen bei entsprechender Aufmerksamkeit vermuten sollte oder konnte. Es wäre ungerechtfertigt, von dem als Nothelfer oder im Falle des § 288 tätig werdenden Arzte in dem Augenblick, wo ein schneller Entschluß geboten ist, zu verlangen, daß er eine sorgfältige Ueberlegung darüber anstellt, was der Gefährdete etwa will; anders bei § 313, wo Gefahr im Verzug nicht in Frage kommt (Denkschrift S. 38). Der § 288 gilt jedoch nur für die Fälle rein medizinischer Indikation, während die aus sozialer oder eugenischer Indikation, sei es auch von Arzte vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft als Abtreibung strafbar bleibt. Es ist also in Zukunft mit folgender Rechtslage zu rechnen: Die aus nicht rein medizinischer Indikation von Arzte vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft wird nach wie vor als Abtreibung bestraft; das Gleiche gilt für die aus medizinischer Indikation vorgenommene, wenn es sich nicht darum handelt, von der Schwangeren eine nicht anders abwendbare schwere Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden; handelt es sich aber darum, so wird der Arzt, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Nothilfe (§ 77) gegeben sind, wenn er insbesondere unter den gegebenen Umständen auch nicht gegen den Willen der Schwangeren tätig wird, nach § 22 straffrei, ohne Rücksicht, ob es sich um eine Angehörige handelt oder nicht, und verfällt, wenn er gegen den Willen der Schwangeren handelt und sich deshalb nicht auf Nothilfe berufen kann, nicht der Strafe der Abtreibung, sondern der Bestimmung des § 288.

4. Von den vorstehend behandelten Fällen, in denen der Arzt stets lege artis handelt, sind scharf zu unterscheiden diejenigen, in welcher er unter **fahrlässiger Verletzung der ihm obliegenden Berufspflichten** tätig wird, die sogenannten **Kunstfehler**. Hier macht er sich, wenn infolge seiner Fahrlässigkeit eine Körperverletzung oder der Tod des Kranken eintritt, nach wie vor der fahrlässigen Körperverletzung oder Tötung schuldig. Der Begriff der Fahrlässigkeit ist der gleiche wie bisher, nur insofern in § 14 Entwurf schärfer herausgearbeitet, als zwischen nicht bewußter und bewußter Fahrlässigkeit unterschieden wird, dem Falle, in welchem der Täter, indem er die Sorgfalt außerachtläßt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und imstande ist, nicht voraussieht, daß sich der Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklichen könne, und dem Fall, in welchem er, obwohl er dies für möglich hält, darauf vertraut, daß es nicht geschehen werde. Eine Abweichung vom geltenden Rechte bringt der Entwurf bei den Fahrlässigkeitsdelikten in Folgendem: Das geltende Recht straft strenger, wenn der die fahrlässige Körperverletzung oder Tötung begehende Täter durch Amt, Beruf oder Gewerbe zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet war. Der Entwurf sieht von diesem Strafschärfungsgrund ab und überläßt es dem Richter, in solchen Fällen eine, wenn erforderlich, höhere Strafe innerhalb des gewöhnlichen Strafrahmens auszusprechen.

5. Die Bestimmung in § 300 StGB. über die **Wahrung des Berufsgeheimnisses** hat im § 355 Entwurf mehrfache Aenderungen erfahren. Die Kasuistik des geltenden Rechts wird verallgemeinert; als Täter kommen in Zukunft in Betracht alle Personen, welche die Heilkunde, die Krankenpflege, die Geburtshilfe, das Apothekergewerbe betreiben, sowie ihre berufsmäßigen Gehilfen. Künftig werden also auch die nicht-

ärztlichen beruflichen Heilbehandler von der Bestimmung betroffen. Gehilfe ist auch, wer nur zu seiner Ausbildung (als Arzt, Hebamme, Krankenpfleger) Hilfsdienste entgeltlich oder unentgeltlich leistet. Nicht nur die „anvertrauten“ Privatgeheimnisse müssen bewahrt werden, wie bisher, sondern auch solche, die dem Arzte zwar nicht anvertraut, ihm aber nur kraft seines Berufes zugänglich geworden sind. Wie bisher, so ist auch in Zukunft nur die unbefugte Offenbarung strafbar. Unbefugt ist sie dann, wenn eine besondere Befugnis zur Offenbarung nicht bestand. Um vielfach bestehende Zweifel abzuschneiden, erklärt der Entwurf eine Offenbarung aber auch dann für nicht unbefugt, wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter privater oder öffentlicher Interessen erforderlich war und dabei die sich gegenüberstehenden Interessen pflichtmäßig berücksichtigt worden sind. Daß auch bei dieser Fassung noch Zweifel übrig bleiben und es für den Arzt wie für den Richter nicht immer leicht sein wird zu entscheiden, ob die Offenbarung „befugt“ war, habe ich schon in Nr. 24 der D. m. W. von 1911 ausgeführt. Hinsichtlich der dort ebenfalls schon berührten, in der Denkschrift nicht näher erörterten Frage, ob der als Zeuge vernommene Arzt, unbekümmert um seine Schweigepflicht, Privatgeheimnisse offenbaren dürfe, stehe ich nach wie vor auf dem dort vertretenen und näher begründeten Standpunkt, daß dies nicht der Fall ist.

6. Die bei einem **Zweikampfe** zugezogenen Aerzte sind wie bisher (§ 209 StGB.), so auch in Zukunft straffrei (§ 304 Entwurf). Der Vorentwurf sprach statt von „zugezogenen Aerzten“ von den „als Aerzten zugezogenen Personen“ (§ 225 Vorentwurf), um damit zum Ausdruck zu bringen, daß unter die Bestimmung auch die besonders bei Studentenmessen häufig als Aerzte zugezogenen, noch nicht approbierten Mediziner fallen. Der Entwurf ist zur Ausdrucksweise des geltenden Gesetzes zurückgekehrt; es ist aber anzunehmen, daß auch er jene Personen als unter die Bestimmung fallend erachten wollte.

7. Nach § 174 Nr. 3 StGB. werden Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, bestraft, wenn sie mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen **unzüchtige Handlungen** vornehmen. In § 324 Abs. 2 Entwurf wird diese Vorschrift auf „private“ Anstalten (Sanatorien, Krankenhäuser usw.) ausgedehnt, da für die Insassen dieser Anstalten das gleiche Schutzbedürfnis gegen unsittliche Zumutungen der Personen besteht, deren Aufsicht oder Obhut sie unterstellt sind. Der Strafschutz wird ferner nicht nur wie bisher gegen Aerzte und andere Medizinalpersonen gewährt, sondern auch gegenüber dem Dienst- und Wartepersonal; § 324 spricht deshalb allgemein von Personen, die in den erwähnten Anstalten „angestellt oder beschäftigt“ sind. Getroffen werden ferner Personen, die „Inhaber“ solcher Anstalten oder „als Inhaber daran beteiligt“ sind. Eine Einschränkung bringt der Entwurf aber insoweit, als er verlangt, daß der, mit dem die unzüchtige Handlung vorgenommen wird, nicht nur „in die Anstalt aufgenommen“ ist, sondern auch „unter Aufsicht oder Obhut“ des Täters steht. Diese Voraussetzung trifft zu, wenn die Aufsicht oder Behütung der Insassen überhaupt zu den Aufgaben des Täters gehört, und es ist nicht nötig, daß der Täter gerade zur Aufsicht oder Obhut über den zuständig war, mit dem er sich vergangen hat. Hätte man die oben erwähnte Einschränkung nicht getroffen, so käme man bei der Ausdehnung insbesondere auf private Anstalten und auf das Dienstpersonal dazu, auch das Dienstmädchen eines Sanatoriums zu bestrafen, das sich mit einem dort aufgenommenen Gaste einläßt.

8. Die **Ausstellung falscher (inhaltlich unwahrer) ärztlicher Zeugnisse** (§ 278 StGB.) ist auch nach dem Entwurf § 242 strafbar. An Stelle der „Aerzte und anderen approbierten Medizinalpersonen“ nennt § 242: „Aerzte, Zahnärzte oder Tierärzte“ als Täter. Nicht nur „Zeugnisse über den Gesundheitszustand“, sondern auch solche „über die Ursache des Todes“ fallen unter § 242. In Betracht kommen nach wie vor nur solche Zeugnisse, welche „zum Gebrauch bei einer Behörde, einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder einer anderen Versicherungsunternehmung“ ausgestellt werden. Der Täter muß „wissentlich“ handeln, d. h. nach der Sprache des Entwurfs mit bestimmtem Vorsatz (dolus directus), unbestimmter Vorsatz (Eventualdolus) genügt nicht. Das Strafminimum des § 278 StGB. — ein Monat Gefängnis — ist aufgegeben, es kann bis auf einen Tag heruntergegangen werden.

9. Zu erwähnen ist ferner die Bestimmung des § 400 Entwurf über Tierquälerei wegen ihrer etwaigen Beziehungen zur **Vivisektion**. Nach § 400 wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft, wer ein Tier boshaft quält oder roh mißhandelt. Daß die Tat öffentlich oder in Aergernis erregender Weise begangen wird, wird nicht mehr verlangt (anders § 360 Nr. 13 StGB.). Trotzdem ist keine Rede davon, daß die Bestimmung des § 400 auf die Behandlung von Tieren zutrifft, die nur aus wissenschaftlichen Beweggründen erfolgt. Es müssen stets Handlungen in Frage sein, in denen sich eine besonders rohe Gesinnung, eine Bosheit des Charakters ausspricht, sonach scheiden Handlungen aus, die, obwohl sie dem Tiere Leiden und Qualen zufügen, zur Wahrnehmung berechtigter menschlicher Interessen vorgenommen werden müssen. Solche Handlungen können nur dann strafbar werden, wenn sie in einer Weise vorgenommen werden, daß dem Tier